

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung, mit der die EMA die Einsetzung der wissenschaftlichen Beratergruppe „Psychiatrie“ des Ausschusses für Humanarzneimittel nicht verlängert habe, was implizit aus dem öffentlichen Aufruf zur Interessensbekundung von Sachverständigen, um Mitglieder der ständigen Beratergruppen der EMA zu werden, und der Pressemitteilung der EMA vom 5. Mai 2021 hervorgehe

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag des Europäischen Parlaments auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Debregeas et associés Pharma (D & A Pharma) trägt die Kosten.
4. Das Europäische Parlament trägt seine im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 329 vom 16.8.2021.

Beschluss des Gerichts vom 4. Januar 2022 — Vivostore/EUIPO — Linda (VIVO LIFE)**(Rechtssache T-540/21) (¹)****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung der Hauptsache)**

(2022/C 119/66)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Vivostore Ltd (Winscombe, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Urek)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Eberl und E. Markakis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: LINDA AG (Köln, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt I. Jung)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Juli 2021 (Sache R 1587/2020-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Linda und Vivostore

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Vivostore Ltd und die Linda AG tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils zur Hälfte die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

(¹) ABl. C 431 vom 25.10.2021.